Kreisverband München
Der Vorstand

Bayerisches Rotes Kreuz

BRK Kreisverband München • Seitzstraße 8 • 80538 München

An die Leitungen der RK-Gemeinschaften
im Kreisverband München

- zur geeigneten Bekanntgabe an die Mitglieder der Gemeinschaften –

München, den 23.07.2009

Missbräuchliche Verwendung von Personaldaten für Wahlwerbung

Liebe Kameradinnen und Kameraden, sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich erinnern Sie sich noch gut daran, dass im Vorfeld der Münchener Kommunalwahlen im März 2008, nahezu 1500 ehrenamtlich aktive Mitglieder des Kreisverbandes München vom damaligen Stadtratskandidaten Michael Kuffer, zu Wahlwerbezwecken unter offenkundiger Verwendung hierzu erforderlicher persönlicher Daten der Mitglieder (z.B. Anschriften) angeschrieben wurden.

Dies führte zu einer Fülle an Beschwerden gegenüber Geschäftsführung und einzelnen Vorstandsmitgliedern wegen Verletzung der satzungsgemäß verankerten Neutralität des BRK und eines denkbaren Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen , sowie zu einer für den Kreisverband negativen Berichterstattung in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand des BRK Kreisverband München - unter dem damaligen Vorsitzenden, Herrn Dr. Burghart - schaltete zur rückhaltlosen Aufklärung unverzüglich die Innenrevision, den Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes sowie des Landesverbandes des BRK ein. Auf Grund der Pressemeldungen wurde der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz von sich aus vorstellig. Eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Bayerische Datenschutzgesetz war unumgänglich und wurde im Namen des Kreisverbandes gegen Unbekannt erstattet.
Über diese Schritte wurden Sie durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes und die Geschäftsführung angemessen informiert.

Wir dürfen Ihnen nunmehr über den Abschluss dieser Angelegenheit wie folgt berichten:

Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren konzentrierte sich schnell auf Herrn Michael Kuffer, in dessen Wahlbriefaktion vom 22.02.2008 nachweislich solche Adressdateien verwendet wurden, die aus dem Datenbestand des Kreisverbandes stammen mussten und auf Herrn Jürgen Terstappen, der in engem zeitlichen Zusammenhang diese Daten vorher bei der Verwaltung des Kreisverbandes abgerufen hatte, und wie Herr Kuffer Mitglied einer Bereitschaft des Kreisverbandes München war.
Mit Verfügung vom 17.05.2008 stellte die Staatsanwaltschaft München das bei ihr gegen Unbekannt eingeleitete und hierbei gegen Herrn Kuffer und Herrn Terstappen geführte Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO ein, da ein „strafbarer Verstoß" gegen das Bayerische Datenschutzgesetz in Ermangelung von Anhaltspunkten für die gesetzlich geforderten Voraussetzungen der Entgeltlichkeit bzw. Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht nicht erkennbar war.
Der Vorgang wurde demgemäß von der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung etwa gegebener Ordnungswidrigkeiten nach Art. 37 I, II BayDSG und § 43 DSG an die dafür zuständige Behörde (Regierung von Mittelfranken) abgegeben.

Diese Behörde eröffnete gegen Herrn Kuffer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und erließ im Dezember 2008 einen Bußgeldbescheid.

Gegen diesen Bescheid legte Herr Kuffer fristgerecht Einspruch ein, worauf am 23.6.2009 beim Amtsgericht München eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde.
Auf richterlichen Hinweis, dass der Tatbestand des § 43 II Ziff.1 BDSG bezüglich des „fahrlässigen, unbefugten Erhebens von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind " jedenfalls erfüllt sei, wurde der Einspruch zurückgenommen, weshalb der Bußgeldbescheid der Regierung von Mittelfranken vom Dezember 2008 gegen Herrn Kuffer nunmehr rechtskräftig wurde.
Obwohl § 43 BSDG nicht zwischen grober oder leichter Fahrlässigkeit unterscheidet, gab das Gericht auf Antrag der Verteidigung zu Protokoll, dass bei Begehung der Ordnungswidrigkeit durch Herrn Kuffer von leichter Fahrlässigkeit auszugehen sei.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde bezüglich Herrn Terstappen von der Regierung von Mittelfranken nicht eingeleitet, da dessen Einlassung, er habe zwar die fraglichen Mitgliederdaten auf entsprechende Anfrage hin von der Verwaltung des Kreisverbandes erhalten, diese jedoch nicht – insbesondere nicht an Herrn Kuffer – weitergegeben, nicht widerlegt werden konnte.
Für Herrn Jürgen Terstappen gilt daher die gesetzlich verankerte Unschuldsvermutung.

Herr Kuffer hat im Übrigen nach Bekanntwerden der gegen ihn erhobenen Vorwürfe seine Mitgliedschaft in der Bereitschaft Süd 1 durch Austritt aus dem BRK Kreisverband München beendet.

Wir dürfen abschließend darauf hinweisen, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Prüfung der Angelegenheit keinerlei Beanstandungen bezüglich der Organisation und Kontrollmechanismen innerhalb des Kreisverbandes zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinien und Gesetze erhoben hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hildegard Kronawitter
Vorsitzende

Karl-Heinz Demenat
Justiziar